

RS OGH 1991/1/10 7Ob28/90, 7Ob108/14d, 7Ob63/15p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1991

Norm

VersVG §62 Abs1

Rechtssatz

Die Verpflichtung nach § 62 Abs 1 VersVG gilt zeitlich unbeschränkt, solange der Schaden abgewendet oder gemindert oder der Umfang der Entschädigung gemindert werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 28/90

Entscheidungstext OGH 10.01.1991 7 Ob 28/90

Veröff: EvBl 1991/124 S 566 = VersRdSch 1991,262

- 7 Ob 108/14d

Entscheidungstext OGH 29.10.2014 7 Ob 108/14d

Beisatz: Die Rettungsverpflichtung verlangt inhaltlich vom Versicherungsnehmer, die ihm in der jeweiligen Situation möglichen und zumutbaren Rettungsmaßnahmen unverzüglich und mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu ergreifen, wie wenn er nicht versichert wäre. Er hat in der jeweiligen Situation unverzüglich, auch wenn der Erfolg zweifelhaft ist, einzuschreiten. Die konkret in Betracht kommende Maßnahme muss generell geeignet sein, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Zu zweck? oder sinnlosen Rettungsmaßnahmen ist der Versicherungsnehmer nicht verpflichtet. (T1)

- 7 Ob 63/15p

Entscheidungstext OGH 30.04.2015 7 Ob 63/15p

Veröff: SZ 2015/44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0080622

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at